

*Turnbull & Irrgang*

GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## T&I MANDANTENINFORMATION 179

WIR DANKEN FÜR 40 JAHRE VERTRAUEN

1974 - 2014

*Turnbull & Irrgang*

GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

TURNBULL & IRRGANG RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

PARTNER UND MITARBEITER

WIR SIND DIE BERATER DES MITTELSTANDS

MEHRFACH AUSGEZEICHNET ALS TOP-STEUERBERATER  
40 JAHRE BERATUNG AUS EINER HAND



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG - STEUERBERATUNG NATIONAL UND INTERNATIONAL - SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN -  
UNTERNEHMENSNACHFOLGE - STEUERSTRAFRECHT - ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERPLANUNG -  
OPTIMALE RECHTSFORMWAHL - REORGANISATIONEN - ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON UNTERNEHMEN -  
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG - GESELLSCHAFTSRECHT -  
TESTAMENTSFULLSTRECKUNG - NACHLASSVERWALTUNG - TREUHANDSCHAFTEN

MITGLIED BEI MOORE STEPHENS INTERNATIONAL LTD., EINEM WELTWEITEN VERBUND VON SELBSTÄNDIGEN  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSPRAXEN MIT ÜBER 650 BÜROS IN 105 LÄNDERN

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer  
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 21 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin ·	Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet: www.turnbullirrgang.de		

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World  
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)  
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

# T&I MANDANTENINFORMATION 179

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen  
zum Jahresende 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de).

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015!**

Die Partner und Mitarbeiter

der

*Turnbull & Irngang*

GmbH

## INHALTSÜBERSICHT

## AKTUELLES

1. **Strafbefreiende Selbstanzeige – Letzte Chance für Steuersünder**
2. **Eilige Hinweise für Kapitalanleger**
3. **Auslandskonten – Weitere Vereinbarung zum automatischen Datenaustausch unterzeichnet**
4. **Kirchensteuerabzugsmerkmale – Neuerungen zum Pflichtabruf**
5. **Einkünfteverlagerung in das Jahr 2015**
6. **Sozialversicherung – Änderungen ab 2015**
7. **Verlustverrechnung bei Kommanditisten**
8. **Jahresabschlüsse 2013 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab**
9. **Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden?**
10. **Wichtige Steuertermine**

### T & I INTERN

Seit dem 1. September 2014 verstärkt Herr Gero von Glasenapp, Rechtsanwalt und Steuerberater, unser Team. Spezialgebiet von Herrn von Glasenapp ist u.a. das Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Implikationen.

## 1. Strafbefreiende Selbstanzeige – Letzte Chance für Steuersünder

Das Bundeskabinett hat Ende September mit dem Beschluss eines entsprechenden Gesetzentwurfes den Weg für **Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige** und des **Steuerstrafrechts** frei gemacht. Nachfolgend werden die ab dem 1. Januar 2015 geplanten Veränderungen skizziert:

- Die strafrechtliche Verfolgungsfrist sollte ursprünglich generell von fünf auf zehn Jahre angehoben werden. Hiervon wurde in der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes abgesehen. Es bleibt wie bisher bei einer strafrechtlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren nur in besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung.
- Für eine wirksame Selbstanzeige müssen von dem Steuerpflichtigen zukünftig nicht nur Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, sondern generell Angaben für die letzten zehn Jahre gemacht werden. Hierdurch soll den Finanzbehörden eine reguläre Besteuerung für zehn Jahre ermöglicht werden und die bislang regelmäßig erfolgenden Schätzungen vermieden werden.
- Die Grenze, bis zu der eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist, wird von 50.000 € auf 25.000 € je Tat herabgesetzt. Bei Überschreitung dieses Betrages wird nur bei gleichzeitiger Entrichtung eines nach Schwere der Tat gestaffelten Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.
- Der zu zahlende Zuschlagsatz beträgt bei Hinterziehungen
  - über 25.000 € bis 100.000 €: 10 %
  - über 100.000 € bis 1.000.000 €: 15 %
  - über 1.000.000 €: 20 %der hinterzogenen Steuer.
- Zur Erlangung der Straffreiheit im Rahmen einer Selbstanzeige ist es zukünftig erforderlich, dass neben den hinterzogenen Steuern und dem Zuschlag auch die festgesetzten Hinterziehungszinsen sowie ggf. auch festgesetzte Nachzahlungszinsen fristgerecht entrichtet werden.

- Für bestimmte nicht erklärte ausländische Kapitalerträge aus Drittstaaten außerhalb der EU kann sich durch die Neuschaffung einer sog. Anlaufhemmung die Festsetzungsfrist und damit der Zeitraum der nachzuentrichtenden Steuer auf bis zu zwanzig Jahre verlängern.
- Bei den sog. Anmeldesteuern, Lohnsteuer und Umsatzsteuer, wird klargestellt, dass eine berichtigte oder verspätete Steuer(vor-)anmeldung, die keine Jahreserklärung ist, als wirksame Teilselbstanzeige gelten kann.
- Sofern eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wird oder ein Amtsträger zu einer steuerlichen Prüfung erscheint, bleibt die damit verbundene sog. Sperrwirkung auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der Außenprüfung beschränkt. Damit kann auch zukünftig eine wirksame Selbstanzeige für die Zeiträume und Steuerstraftaten abgegeben werden, die nicht von der Außenprüfung umfasst sind.
- Eine strafbefreiende Selbstanzeige soll zukünftig nicht mehr möglich sein, wenn ein Amtsträger zu einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau erschienen ist.

**Hinweis:** Selbstanzeigen werden ab dem kommenden Jahr in jedem Fall zu deutlich höheren Nachzahlungen führen.

## 2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** bankseitig noch nicht verrechneter Verluste beantragen, die in diesem Jahr der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2014** vorliegen muss.

### 3. Auslandskonten – Weitere Vereinbarung zum automatischen Datenaustausch unterzeichnet

Ende Oktober haben Vertreter von 51 Staaten, darunter alle Staaten der Europäischen Union, ein multilaterales Abkommen zu einer umfassenden Zusammenarbeit im Kampf gegen Steuerbetrug unterschrieben. Zu den Erstunterzeichnerstaaten zählen auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, Bermuda und die Cayman Inseln. Weitere Staaten haben bereits signalisiert, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung beitreten wollen. Die USA, eigentlich Vorreiter der von der OECD initiierten Vereinbarung, zählt jedoch nicht zu den Unterzeichnern der Vereinbarung.

Ein Großteil der Länder will ab 2017 automatisch Daten über Konten von Ausländern bei ihren Banken mit deren Heimatländern austauschen; dazu werden die Finanzinstitute der entsprechenden Staaten zur Datenerhebung ab dem Jahr 2016 verpflichtet sein. Einige Länder, darunter die Schweiz, wollen die Vorgaben erst ein Jahr später umsetzen und damit ab dem Jahr 2018 Daten für den Zeitraum ab 2017 automatisch an ausländische Wohnsitzbehörden übermitteln.

### 4. Kirchensteuerabzugsmerkmale – Neuerungen zum Pflichtabruf

Ab dem kommenden Jahr müssen zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Unternehmen bei Ausschüttungen an natürliche Personen auch Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen. Hierfür ist beim Bundeszentralamt für Steuern zwingend ein Abruf der für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten, der sog. Kirchensteuerabzugsmerkmale des Ausschüttungsempfängers, erforderlich (vgl. auch unsere Mandanteninformation 178 – auch nachzulesen im Internet unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat kürzlich mitgeteilt, dass die ursprünglich nur bis zum 31. Oktober 2014 währende Frist **bis zum 30. November 2014** verlängert wird.

In folgenden Fällen ist nach zwischenzeitlichen Äußerungen des Bundeszentralamtes **vorherst keine** Registrierung und Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale erforderlich bei:

- **Ein-Mann-Gesellschaften**, bei denen der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist;

- **Komplementär GmbHs** einer GmbH & Co. KG, die niemals Gewinn ausschütten;
- Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttungen an natürliche Personen vorzunehmen und
- Kapitalgesellschaften, die eine **Ausschüttung** im Folgejahr sicher **ausschließen** können, z. B. bei Vorliegen entsprechender vertraglicher Regelungen.

### 5. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2015

Die Tarifbelastungen im Jahr 2015 verändern sich – **nach gegenwärtigem Gesetzesstand** – nicht; diese stellen sich wie folgt dar:

	2015 <sup>2</sup>
Grundfreibetrag	8.354 € <sup>1</sup>
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a) anwendbar ab	42 % 52.882 € <sup>1,3</sup>
b) anwendbar ab	45 % 250.731 € <sup>1,3</sup>
Körperschaftsteuer	15 %
1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften	
2 gegenwärtiger Gesetzesstand	
3 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften	

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2014 in das Jahr 2015 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

#### a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 410 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;

- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten** / Ausführung von **Lieferungen** erst in 2015;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.

### b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern. Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

## 6. Sozialversicherung – Änderungen ab 2015

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2014/2015 auf folgende Beträge:

	2014	2015 <sup>1</sup>
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	5.950 €	6.050 €
- neue Bundesländer (monatlich)	5.000 €	5.200 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
Bundeseinheitlich (monatlich)	4.050 €	4.125 €

<sup>1</sup> gegenwärtiger Gesetzesstand

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht,

wird von jährlich 53.550 € auf 54.900 € angehoben (4.575 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2015 von 48.600 € auf 49.500 € (monatlich 4.125 €).

Im Jahr 2015 wird der **Beitragsatz** zur **Krankenversicherung** auf 14,6 % gesenkt, dabei wird der Arbeitgeberanteil auf 7,3 % festgeschrieben, während die Krankenkassen auf den Arbeitnehmeranteil von 7,3 % einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben können.

Die Beiträge zur **Pflegeversicherung** werden ab dem 1. Januar 2015 von 2,05 % auf 2,35 % (2,6 % für Kinderlose) steigen. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** bleibt mit 3 % gegenüber 2014 unverändert.

Hinsichtlich des Beitragsatzes zur **Rentenversicherung** wird für das kommende Jahr mit einer Senkung um 0,2 % von derzeit 18,9 % auf 18,7 % gerechnet.

## 7. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2014 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2014 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2014 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2014 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

## 8. Jahresabschlüsse 2013 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2014 läuft für die Jahresabschlüsse 2013 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2013. Offenlegungen und Hinterlegungen können vom Bundesamt für Justiz durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird jedoch nur festgesetzt, sofern die Offenlegung nicht innerhalb der mit der Ordnungsgeldandrohung verbundenen sechswöchigen Frist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich für Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und später auf 1.000 € bei kleinen Gesellschaften sowie 500 € bei Kleinunternehmen, die sich zur Hinterlegung entschlossen haben, sofern die Offenlegung/Hinterlegung vor einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. Vorgenannte Beträge können sich bei zeitlich nur geringfügigen Überschreitungen der Sechswochenfrist weiter verringern. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – die Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

## 9. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2004 oder früher;

- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2004 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31.12.2003 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2004 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31.12.2003 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2008 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2008 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

## 10. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

	Dezember 14	Januar 15	Februar 15
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./15. <sup>1</sup>	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./15. <sup>1</sup>	12./15. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	-	12./15. <sup>1</sup>	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	16./19. <sup>1</sup>
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 18. November 2014)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)